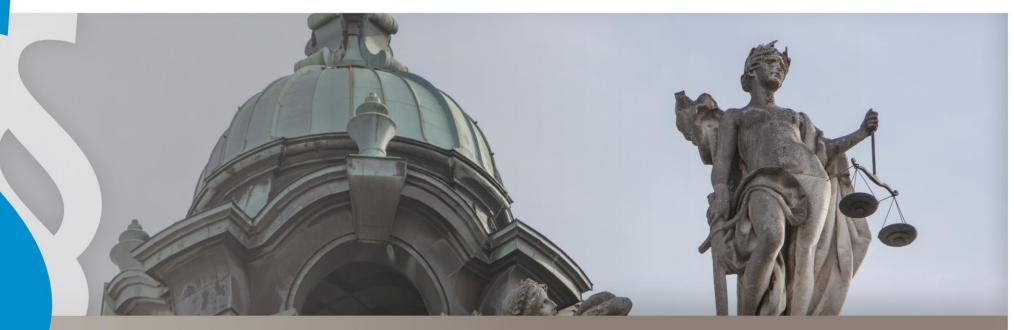
Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen (ZKG)





Die Pflicht zur Unterrichtung der Staatsanwaltschaft gem. § 197a Abs. 4 SGB V und ihr Spannungsverhältnis zu sozialrechtlichen Verfahren



I. Die Voraussetzungen der Unterrichtungspflicht im Allgemeinen

II. Die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft in der Praxis

III. Wechselwirkungen zwischen Unterrichtungspflicht und sozialrechtlichen Verfahren



I. Die Voraussetzungen der Unterrichtungspflicht im Allgemeinen

II. Die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft in der Praxis

III. Wechselwirkungen zwischen Unterrichtungspflicht und sozialrechtlichen Verfahren



Unterrichtungspflicht:

§ 197a Abs. 4 SGB V

(4) Die Krankenkassen und die weiteren in Absatz 1 genannten Organisationen <u>sollen</u> die Staatsanwaltschaft <u>unverzüglich</u> unterrichten, wenn die Prüfung ergibt, dass ein **Anfangsverdacht** auf strafbare Handlungen mit **nicht nur geringfügiger Bedeutung** für die gesetzliche Krankenversicherung bestehen **könnte**.



Möglichkeit, dass nach kriminalistischer Erfahrung eine verfolgbare Straftat gegeben ist

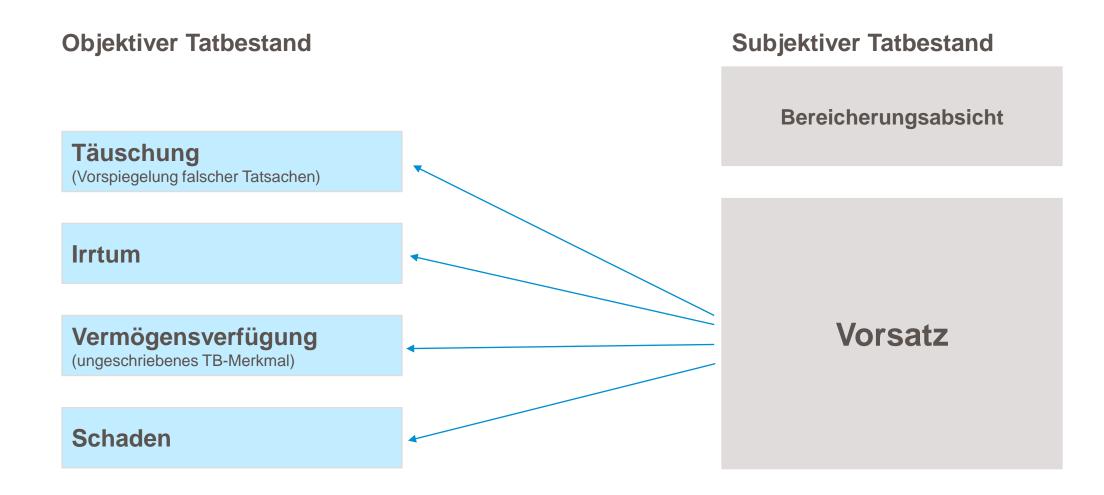


Umstände des Einzelfalles

kein dringender oder hinreichender Tatverdacht erforderlich



Struktur:







Abrechnungsverstoß = Anfangsverdacht wegen Betrugs?



- unterschiedliche Rechtsauffassungen (Transparenz)
- bloßes Versehen





Indizien für das Vorliegen vorsätzlicher Falschabrechnungen:

- systematisches Vorgehen
- großer Umfang der Falschabrechnung
- Manipulation von Dokumentationen
- Zusammenwirken mit weiteren Personen (Patienten/ Angehörigen etc.)
- wiederholte Falschabrechnung nach entsprechenden Hinweisen auf Unzulässigkeit

NICHT: bloße Schlechtleistung



entscheidend ist stets eine Betrachtung aller Umstände des Einzelfalles





Fachgebietsübergreifend:

Anhaltspunkte für Abrechnung nicht erbrachter Leistungen (sog. Luftleistungen)



immer Anfangsverdacht des Betruges



Physiotherapie:

Anhaltspunkte für den Einsatz nicht ausreichend qualifizierten Personals bei besonderen Zertifikatsleistungen

(z.B. Manuelle Therapie, MLD, KG am Gerät etc.)



Anfangsverdacht naheliegend





Pflegedienste:

Anhaltspunkte für

- den Einsatz nicht ausreichend qualifizierten Personals
- nicht genügend Personal bei Intensivpflegepatienten
- (langfristig) fehlende PDL



Anfangsverdacht naheliegend





- SGB V ohne genaue Betragsgrenze

- vertretene Auffassungen schwanken zwischen 50 bis 1.000 EUR



konkreter Einzelfall und Tatumstände zu bewerten





Prognoseentscheidung bzgl. Entscheidung der Staatsanwaltschaft



nicht erforderlich ist sichere Annahme, dass auch die Staatsanwaltschaft den Anfangsverdacht bejaht



Legaldefinition § 121 Abs. 1 BGB: "ohne schuldhaftes Zögern"

- ► d.h. nicht "sofort"
- ► Sinn und Zweck sowie systematische Stellung der Norm sind zu berücksichtigen



Prüfungs- und Überlegungsfrist nach Umständen des Einzelfalls

beachte:

Für die Beurteilung der Unverzüglichkeit ist dabei nicht maßgeblich, wann der Vorstand d. KK bzw. KV von dem Anfangsverdacht erfährt. Abzustellen ist auf die Prüfung des Falles auf Sachbearbeiterebene. Ein schneller interner Informationsfluss ist deshalb wichtig.



Ermessensreduzierung



Vorlagepflicht bei Vorliegen der Voraussetzungen



Anfangsverdacht

Anhaltspunkte, die es möglich erscheinen lassen, dass eine Straftat vorliegt

nicht nur geringfügiger Bedeutung



unverzügliche Unterrichtung

Exkurs: weitere Unterrichtungspflichten



§ 81 a Abs. 4 SGB V

Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen sollen die Staatsanwaltschaft unverzüglich unterrichten, wenn die Prüfung ergibt, dass ein Anfangsverdacht auf strafbare Handlungen mit nicht nur geringfügiger Bedeutung für die gesetzliche Krankenversicherung bestehen könnte.

§ 7a Abs. 4 TestV (alte Fassung)

... Die Kassenärztliche Vereinigung soll die Staatsanwaltschaft unterrichten, wenn die Prüfung ergibt, dass ein Verdacht auf strafbare Handlungen besteht.

§ 7a Abs. 1b (ab 01.09.2022)

.... Auf der Grundlage der Unterrichtung durch das Robert Koch-Institut nach Absatz 1a führen die nach Landesrecht zuständigen Stellen gezielt eine vertiefte Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der Testungen nach § 4a bezogen auf den jeweiligen Leistungserbringer oder die jeweilige sonstige abrechnende Stelle nach § 7 unter Einbeziehung der lokalen Dokumentation durch.... Sie sollen die Staatsanwaltschaft unterrichten, wenn die Prüfung ergibt, dass ein Anfangsverdacht auf strafbare Handlungen mit nicht nur geringfügiger Bedeutung besteht."



I. Die Voraussetzungen der Unterrichtungspflicht im Allgemeinen

II. Die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft in der Praxis

III. Wechselwirkungen zwischen Unterrichtungspflicht und sozialrechtlichen Verfahren

Beispiele aus der Praxis (1)





aus dem Bereich der Physiotherapie:

Mitte Okt. 2023 Mitteilung einer Patientin an die KK, dass Physiotherapeutin ausweislich der

Abrechnungen in der Patienten App im August Leistungen abgerechnet hat, die nicht

erbracht worden sind.

1 Woche später tel. Nachfrage bei Patientin durch KK bzgl. weiterer Umstände

Mitte Nov. 2023 Antwort der Patientin (Schilderung eines Therapieabbruchs nach 2 Terminen;

abgerechnete Termine liegen zeitlich vor Therapieabbruch und sind nicht kompatibel

mit den ehemals vereinbarten Terminen; Patientin legt Belege vor, nach denen sie zu

dieser Zeit im Urlaub war.

Ende Dez. 2023 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft

Beispiele aus der Praxis (2)





aus dem Bereich der kassenärztlichen Versorgung:

Januar 2022

Patientin teilte KV mit, dass in ihrer KK-App Abrechnungen von ihrem Hausarzt auftauchen, die nicht stattgefunden haben (z.B. Vorsorgeuntersuchungen und Blutuntersuchungen); auch Familienmitglieder seien betroffen.

Überprüfung durch KV ergibt statistisch massiv auffällige Werte für verschiedene GOP sowie auffällige Abrechnungsketten.

Mitte April 2022 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft vor Bekanntgabe der Plausibilitätsprüfung mit entsprechender Anforderung von Patientenunterlagen

Beispiele aus der Praxis (3)





aus dem Bereich Coronatestzentrum:

04/2021-03/2022 Abrechnungszeitraum

Januar 2023 KVB interne Bitte um Einleitung einer Prüfung wg. Auffälligkeiten (Abrechnung für

geschlossene Teststelle, Steigerung Testzahlen entgegen Pandemieverlauf, keine

Testzahlen an ÖGD)

Februar 2023 Einleitungsschreiben bzgl. vertiefter Prüfung für April 2022 mit der Bitte um Vorlage

von Unterlagen

► ► Anfangsverdacht gegeben

Oktober 2023 Amtshilfeersuchen zur Beauftragung

bis

Ende Dez 2023 erfolglose Kommunikationsversuche mit Leistungserbringer

Februar 2024 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft

Beispiele aus der Praxis (4)





aus dem Bereich Pflegedienst:

Juli 2017 Mitteilung einer Angehörigen ggü. KK, dass Pflegepersonal in Intensivpflege nicht über die vereinbarten Qualifikationsanforderungen verfüge

Nov. 2017 anonymer Hinweis ggü. KK, dass Einsatz nicht ausgebildeter Mitarbeiter in Intensivpflege

Zusammenstellung der Verträge, Abrechnungsunterlagen und Leistungsnachweise bzgl. des Intensivpflegepatienten sowie sämtlicher Intensivpflegepatienten des Pflegedienstes

April 2018 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft

Beispiele aus der Praxis (5)





aus dem Bereich Coronatestzentrum:

Mai – Aug. 2022	Abrechnungszeitraum
März 2023	Telefon- und Email-Korrespondenz der KVB mit Leistungserbringer wegen Auszahlungsstopp
April 2023	Einleitungsschreiben i. R. e. Stichprobenprüfung versandt mit der Bitte um Vorlage von Unterlagen (Testung 1 Monat vor Beauftragung, keine Meldung beim ÖGD)
April 2023	Rücknahme der Abrechnung durch Leistungserbringer
April 2023	Schreiben Ausweitung Prüfung ▶ ▶ Anfangsverdacht gegeben
Dez. 2023	Schreiben an Beschuldigten (Beendigung Prüfverfahren)
Feb. 2024	Unterrichtung der Staatsanwaltschaft

Beispiele aus der Praxis (6)



aus dem Bereich Ergotherapie:

Jan. 2019	Hinweis einer ehemaligen	Mitarbeiterin ggü. KK bzgl.	fehlender Qualifikation
-----------	--------------------------	-----------------------------	-------------------------

Juni 2020	telefonische	Versichertenbefragung	durch KK

Okt. 2020 Einleitung Anhörungsverfahren

► ► Anfangsverdacht gegeben

Sept. 2021 letzte Anweisung durch KK (Praxisaufgabe)

Juni 2023 sozialrechtlich geltend gemachter Schaden (inklusive Vertragsstrafe) beglichen

Februar 2024 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft

Beispiele aus der Praxis (7)





aus dem Bereich der kassenärztlichen Versorgung:

BES ist Facharzt für Anästhesiologie und im Krankenhaus K als ermächtigter Arzt tätig.

Ende März 2017 KV erhält anonymen Hinweis, wonach BES gegen Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung verstößt:

- Narkosegespräche würden regelmäßig nicht vom BES geführt;
- kaum Arzt-Patienten-Kontakte durch BES.

Anfang Mai 2017 Einleitung der Plausibilitätsprüfung für 3/2016 und 4/2016 und Anforderung von Dokumentationen für ausgewählte Patienten sowie Anforderung von Rezepten bei KK

Mitte Mai 2017 BES reicht Unterlagen ohne Stellungnahme ein

- ► Auswertung der Patientendokumentationen ergibt, dass Leistungen durch andere Ärzte dokumentiert sind, aber vom BES abgerechnet wurden.
- ➤ ► Anfangsverdacht gegeben

Beispiele aus der Praxis (7)





weiterer Ablauf:

Juni 2017 KV erweitert Abrechnungsprüfung auf 1/2014 bis 2/2016 und fordert weitere

Dokumentationen an

Juli 2017 BES reicht weitere Unterlagen ein

Januar 2018 Ausweitung Plausibilitätsprüfung bis 3/2017 und Anforderung Patienten-

dokumentationen

Februar 2018 BES reicht weitere Unterlagen ein

Mitte Mai 2018 Honoraraufhebungsbescheid

Ende Mai 2018 Widerspruch d. BES gegen Honoraraufhebungsbescheid

Juli 2018 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft



I. Die Voraussetzungen der Unterrichtungspflicht im Allgemeinen

II. Die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft in der Praxis

III. Wechselwirkungen zwischen Unterrichtungspflicht und sozialrechtlichen Verfahren

Das Spannungsverhältnis zu sozialrechtlichen Verfahren



Kassen(zahn)ärztlicher Bereich:

Plausibilitätsprüfung und sachlich-rechnerische Richtigstellung, § 106 d SGB V

Apotheken:

- Retaxation It. Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung gem. § 129 Abs. 2 SGB V und entsprechende Ergänzungsvereinbarungen
- Durchsetzung sonstiger Erstattungsansprüche, vgl. LSG München, BeckRS 2019, 46034

Physiotherapie:

§ 18 des Vertrages nach § 125 Abs. 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Physiotherapie und deren Vergütung

Pflege:

- Abrechnungsprüfung § 114 SGB XI
- Anhörung nach § 24 Abs. 2 SGB X i.V.m. § 9 und 36 Abs. 2 des Vertrages gemäß § 132a SGB V über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege





Vorteile einer

schnelleren Unterrichtung

späteren Unterrichtung

- Verringerung der Verdunklungsgefahr
- Ermittlungsmaßnahmen Erfolg versprechender
- Abschöpfungsmaßnahmen Erfolg versprechender
- verjährungsunterbrechende Maßnahmen
- keine Schadensvertiefung
- höhere Einigungsmotivation

- · gut aufbereitete Mitteilung
- Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens
- keine Verschwendung von Kapazitäten für aussichtslose Ermittlungsverfahren

 keine Blockadehaltung im sozialrechtlichen Verfahren





So schnell wie möglich, aber so gut wie möglich.





Unterrichtung vor oder nach sozialrechtlichem Verfahren?

gesetzgeberische Leitentscheidung "sollen...unverzüglich..."



Umstände des Einzelfalls trotzdem zu berücksichtigen

Ermittlungsverfahren und sozialrechtliches Verfahren können gleichzeitig betrieben werden





Kommunikation über den Sachstand ist wichtig





Fragen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!